

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Stollberg

Datum: 08.11.2004

Vorlagen- Nr.: 04/106

Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 12/13.Dezember 2004

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Stollberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung des Freistaates Sachsen vom 18.03.2003, der §§ 9 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 sowie der Bestimmungen für das Verwaltungsstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10.09.2003 beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 08.11.2004 folgende Satzung:

§1 Rechtsform

Die Stadt Stollberg betreibt die Stadtbibliothek Stollberg als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

§2 Benutzungsgebühren

Die Benutzer der Stadtbibliothek haben die Möglichkeit einen Benutzerausweis zu erlangen. Die Jahresgebühr für diesen Ausweis beträgt 12,00 Euro.

Für Kinder, Jugendliche und Studenten, Arbeitslose, Behinderte und Rentner ermäßigt sich dieser Betrag auf 6,00 Euro.

Für Inhaber eines Benutzerausweises ist die Ausleihe des Bibliotheksgutes kostenlos.

Für die einmalige Ausleihe bzw. zeitlich begrenzte Ausleihe ohne gültigen Benutzerausweis wird eine Gebühr pro Ausleihe in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

§ 3 Gebühren für Sonderleistungen

Für die Teilnahme an der Fernleihe wird für jede Ausleihe eine Gebühr von 5,00 Euro, bei Kopienversand von 2,50 Euro erhoben. Der Bibliothek entstehende Portokosten hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bei einer Rückgabe von nicht zurück gespulten Videokassetten wird eine Gebühr von 1,00 Euro pro Video erhoben.

Für die Erteilung schriftlicher bibliografischer oder entsprechender Auskünfte sowie die Anfertigung von Auszügen aus Büchern werden für jede aufgewandte Arbeitsstunde 15,00 Euro, mindestens aber 5,00 Euro erhoben.

Aufträge, die voraussichtlich einen Rechnungswert von 5,00 Euro überschreiten, sind vor der Übernahme vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Im Falle des Verlustes des Benutzerausweises wird bei Ersatzausstellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

Für die Einarbeitung von Ersatzbeschaffungen nach Verlust oder Beschädigung von Leihgut wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Wird verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, wird die Einarbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.

Die Stadtbibliothek Stollberg bietet dem Benutzer die Möglichkeit, verliehenes Bibliotheksgut vorzubestellen. Hierbei wird pro Vorbestellung eine Gebühr von 0.50 Euro erhoben.

Eintrittsgelder werden entsprechend der Höhe der Honorare und sonstiger Aufwendungen in einer Spanne zwischen 0,50 Euro und 10,00 Euro erhoben.

§ 4 Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist sind entsprechend der Benutzerordnung der Stadtbibliothek Stollberg Versäumnisgebühren zu entrichten. Diese entstehen auch, sollte der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten haben. Es wird bis zur Höhe der Säumnisgebühren im Wert des zweifachen Anschaffungspreises des überfälligen Leihgutes gemahnt.

Für angemahnte Säumnisgebühren werden Mahngebühren laut Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg fällig.

Durch den Mahnvorgang entstehenden Portokosten sind durch den säumigen Benutzer zu tragen.

Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag die Versäumniszuschläge zu erlassen.

Die Säumnisgebühren sind bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Termins die ausgeliehene Bestandseinheit zurückgibt, die Verlängerung der Leihfrist beantragt oder erklärt, dass eine Rückgabe nicht mehr möglich ist.

Säumnisgebühren werden in folgender Höhe erhoben:

Bücher, Zeitschriften, Audiokassetten		
CD und Schallplatten	pro Woche/Stück	2,50 Euro
Videos	1. - 10. Tage pro Tag/Stück	1,00 Euro

Ab 10. Tag vollständiger Ersatz des Videos zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich der Einarbeitungsgebühr.

Nach Terminüberschreitung der Leihfrist wird durch die Stadtbibliothek zunächst ein Erinnerungsschreiben an den säumigen Benutzer verschickt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 Euro erhoben.

§5 Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebühren werden vom Benutzer der Bibliothek erhoben.

Sie werden vor der Nutzung der Bibliothek fällig.

Bei Säumnis - und Mahngebühren werden diese Gebühren zu den im Mahnschreiben festgesetzten Zeitpunkten fällig.

Über gezahlte Gebühren erteilt die Bibliothek Belege. Diese Belege können maschinell erstellt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. ST 01/101 außer Kraft.